

## **Strafbarkeit der HIV-Übertragung: das Wichtigste in Kürze**

Position der Aids-Hilfe Schweiz, Januar 2001 (Die ausführliche Fassung ist bei der AHS erhältlich)  
Überprüft und bestätigt Sommer 2007

Seit den 90er Jahren wurden immer wieder Menschen mit HIV verurteilt, weil sie das Virus auf andere Menschen übertragen haben. Die Strafen bewegten sich zwischen einigen Monaten bedingt und mehreren Jahren unbedingt. Die Aids-Hilfe Schweiz (AHS) lehnt grundsätzlich die Kriminalisierung der HIV-Übertragung ab; in gewissen Einzelfällen befürwortet sie jedoch die strafrechtliche Verfolgung. Deshalb hat sie eine differenzierte Betrachtung vorgenommen und in einem Positionspapier insgesamt 18 verschiedene Übertragungssituationen beschrieben. Zu unterscheiden sind die Strafbestimmungen, welche die *Allgemeinheit* schützen sollen (Ziffer I) und die Artikel zum Schutz des *Einzelnen* (Ziffer II):

### **I. „Verbreiten einer gefährlichen menschlichen Krankheit“, Art. 231 Strafgesetzbuch (StGB)**

Nach Artikel 231 StGB macht sich strafbar, «wer vorsätzlich eine gefährliche übertragbare menschliche Krankheit verbreitet». Diese Bestimmung soll die *Allgemeinheit* vor einer Epidemie schützen. Sie beruht auf der überholten Vorstellung von Epidemienbekämpfung durch Repression. Die schweizerische Politik der Aidsbekämpfung wird aber gerade deshalb als beispielhaft betrachtet, weil sie von der Verantwortung der einzelnen, von der Solidarität und dem Fehlen jeder Art von Stigmatisierung ausgeht. Die Anwendung von Artikel 231 StGB läuft diesen Bemühungen entgegen:

- Die Verantwortung für den ungeschützten Sexualverkehr wird nur einer Partei zugeschoben.
- Die Bestrafung von Menschen mit HIV/Aids lässt die Illusion entstehen, der Staat habe das Problem unter Kontrolle. Diese Illusion könnte Personen veranlassen, ihr Schutzverhalten (Safer Sex) zu vernachlässigen.
- Unter Umständen führt die Kriminalisierung der HIV-Übertragung dazu, dass Menschen es vorziehen, aus Angst vor Repressionen ihren HIV-Status zu ignorieren. Das hätte unter anderem auch Auswirkungen auf das Testverhalten.

### **Stellungnahme der AHS:**

**Um eine wirkungsvolle Aids-Prävention zu gewährleisten und Rechtswillkür zu bekämpfen, fordert die Aids-Hilfe Schweiz, die Bestrafung und Kriminalisierung einer HIV-Übertragung durch „Verbreiten einer gefährlichen übertragbaren Krankheit“ fallen zu lassen. Statt dessen ist eine andere, wirkungsvolle Präventionspolitik zu betreiben, die an die Eigenverantwortlichkeit appelliert.**

### **II. "Körperverletzung" oder "versuchte Tötung", Art. 122, 123, 111 oder 112 StGB**

Diese Artikel dienen dem Schutz des *Einzelnen*. Gemäss einer neuen Bundesgerichtsentscheid vom Januar 2000 kommen die Bestimmungen über die Tötung und Mord kaum noch in Frage, weil sich aufgrund der heutigen Therapie-Erfolge keine direkte Verbindung mehr von der HIV-Übertragung zum Tod der infizierten Person machen lässt. Tötungs- und Mordversuch kommen eigentlich nur noch bei "Desperados" in Frage, die absichtlich HIV auf jemanden übertragen, um ihn zu töten. In den anderen Fällen, wo die HIV-Übertragung durch einvernehmlichen Sex erfolgte, muss die HIV-positive Person auch heute noch mit einer Verurteilung wegen schwerer Körperverletzung rechnen.

### A. HIV-Übertragung durch Sexualkontakte, welche von beiden Partnern gewollt sind

Im Gegensatz zu den klassischen Tötungs- und Körperverletzungsdelikten (Schiessen, Schlagen, Stechen etc.), welche im Rahmen von Gewaltanwendung stattfinden, geschehen HIV-Übertragungen in den allermeisten Fällen durch gemeinsam gewollte Sexualkontakte in einem gewaltfreien Umfeld. Wenn in solchen Fällen eine HIV-Übertragung erfolgt, dann fällt es schwer, die beiden beteiligten Personen in das übliche Täter-Opfer-Schema einzuordnen; denn im Gegensatz zu beispielsweise einem Messerstich erfolgte die HIV-Übertragung anlässlich einer sexuellen Handlung, die von beiden Parteien so gewollt war.

Eine Bestrafung würde die Verantwortung für die HIV-Übertragung einseitig der HIV-positiven Person zuschieben. Dies widerspricht aber den Präventionsbotschaften: **Jeder Sexualkontakt mit einem/einer unbekanntem Partner/in muss geschützt erfolgen.** Kommt es zu unsafem Sex, kann die Verantwortung nicht nur dem/der HIV-positiven Partner/in zugeschoben werden. Selbst wenn der/die HIV-negative Partner/in die andere Person ausdrücklich fragt, ob sie HIV-positiv sei, muss er/sie sich trotzdem immer bewusst sein, dass die Antwort seines Partners bzw. seiner Partnerin nicht unbedingt wahr zu sein braucht.

Etwas anders ist die Lage bei einer festen Beziehung. Hier stellt sich zunächst die Frage, was mit einer "festen Beziehung" überhaupt gemeint ist: Wenn ein Paar sich nach einem gemeinsamen negativen HIV-Test gegenseitig versprochen hat, ausserhalb dieser Beziehung keine ungeschützten Sexualkontakte zu haben, und wenn dieses Paar aufgrund dieser Abmachung miteinander ungeschützt verkehrt, dann sollte sich jede/r Partner/in darauf verlassen können, dass er/sie vom andern informiert wird, sobald diese/r die vereinbarten Regeln gebrochen hat, also mit einer Drittperson einen ungeschützten Sexualkontakt hatte.

#### **Stellungnahme der AHS:**

**Wo die HIV-Übertragung durch einvernehmlichen unsafe Sex erfolgte, sind in aller Regel beide Partner in gleicher Weise mitverantwortlich. Es wäre falsch, die gesamte Verantwortung auf den HIV-positiven Partner zu schieben und diesen zu bestrafen. Deshalb ist von der strafrechtlichen Verfolgung abzusehen.**

**In einer festen Beziehung, in welcher klare (ausgesprochene oder unausgesprochene) Abmachungen darüber bestehen, dass sich kein/e Partner/in in Risikosituationen begibt, kann die HIV-positive Person bestraft werden, wenn sie weder den/die andere/n informiert noch auf geschützten Kontakten besteht.**

### B. HIV-Übertragung anlässlich von Gewaltanwendung oder durch Ausnützung eines Abhängigkeitsverhältnisses

Es gibt Situationen, in welchen ein Mensch seine Verantwortung zum Schutz vor einer HIV-Übertragung nicht wahrnehmen kann. In Fällen, bei denen ein Abhängigkeitsverhältnis (finanzieller oder psychischer Art) besteht, darf dieses von der stärkeren Person nicht ausgenutzt werden, unabhängig davon, ob sie HIV-positiv ist oder nicht. Verwerflich ist dabei nicht nur die HIV-Übertragung, sondern vielmehr das Ausnützen des Abhängigkeitsverhältnisses.

Bei Fällen von Gewaltanwendung besteht eine Täter/in-Opfer-Beziehung, wie man sie aus dem Strafrecht üblicherweise kennt: Jeder Mensch ist strafbar, welcher mit Absicht und/oder gewaltsam versucht, eine HIV-Übertragung auf eine andere Person zu erreichen, oder diese zumindest als Folge des Gewaltaktes in Kauf nimmt. Denn in diesen Fällen kann (im Gegensatz zu einvernehmlichen Sexualkontakten) nicht mehr von einer gegenseitigen Verantwortung der beteiligten Personen gesprochen werden.

#### **Stellungnahme der AHS:**

**Die Aids-Hilfe Schweiz befürwortet die Verurteilung in Fällen, in welchen die HIV-Übertragung anlässlich einer Gewaltanwendung oder in Ausnützung eines finanziellen oder psychischen Abhängigkeitsverhältnisses erfolgte. Dabei ist weniger die HIV-Übertragung an sich zu bestrafen, sondern vielmehr die Tatsache, dass diese im Rahmen von Gewaltanwendung oder Abhängigkeitsverhältnissen erfolgte.**